

Erläuterungsbericht

zum Vorentwurf der Änderung des Gesetzes über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 (GPG)

1. Notwendige Gesetzesreform

Dieser Vorentwurf will in einem ersten Schritt die Motion «Schutzalter 18 beim Verkauf von Tabakprodukten» der Grossräte Helena Mooser Theler (AdG/LA), Florence Couchepin Raggenbass (Suppl. PLR), Jérôme Buttet (PDCB), Martin Lötscher (CVPO) und Mitunterzeichnende vom 12. Juni 2015 umsetzen. Diese Motion verlangte vom Staatsrat, als Beitrag zur Gesundheit der Jugendlichen das Gesetz abzuändern und das Schutzalter für den Verkauf von Tabakwaren von 16 auf 18 Jahre zu erhöhen. Da diese Motion vom Grossen Rat an der Sitzung vom 10. März 2016 angenommen und das Schutzalter für den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren im Gesetz über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 festgelegt wurde, rechtfertigt die Umsetzung der vorgenannten Motion die vorliegende Änderung.

Darüber hinaus möchte der Staatsrat diese Gelegenheit dazu nutzen, um weitere Änderungen vorzunehmen, die sich heute aufgrund der Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2008 als notwendig erweisen.

Und schliesslich bezweckt der vorliegende Vorentwurf auch, das Pfandleihgewerbe zu regeln. Abgesehen von der Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Bewilligung einer solchen Gewerbetätigkeit und die Möglichkeit der Kompetenzdelegation (Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 - EGZGB) regelt tatsächlich keine kantonale Bestimmung das Pfandleihgewerbe, eine Gewerbetätigkeit, die es eine Zeitlang nicht mehr gab. Diese Gewerbetätigkeit nimmt jedoch in letzter Zeit wieder vermehrt zu, sodass es notwendig ist, die entsprechenden Bestimmungen hierfür vorzusehen, insbesondere die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bewilligung und für die Ausübung einer solchen Gewerbetätigkeit.

2. Kommentar der Änderungen

Präambel

Die Präambel des Gesetzes wird durch das Hinzufügen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG) und der Bundesverordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (PBV) abgeändert.

Diese Zusätze stehen im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 22, die weiter unten detailliert präzisiert wird. Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sieht nämlich in seinem Artikel 20 Absatz 1 vor, dass der Vollzug der Bestimmungen bezüglich der Bekanntgabe von Preisen dem Kanton obliegt. In Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen wird darauf verwiesen, dass die zuständigen kantonalen Ämter auf den korrekten Vollzug dieser Verordnung zu achten und Zuwiderhandlungen den zuständigen Behörden zu melden haben. Seit mehreren Jahren werden die Kontrollen betreffend die Preisbekanntgabe stets durch den von der Gewerbepolizei beauftragten Inspektor der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) durchgeführt. Die Zuständigkeit wurde bis anhin nie beanstandet. Darüber hinaus wird auf der Internetseite des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) darauf hingewiesen, dass der PBV-Vollzug und die Entscheidung, eine Busse wegen Zuwiderhandlung gegen die PBV zu verhängen, der Gewerbepolizei des Kantons obliegt, d.h. für das Wallis der DIHA. Diese Zuständigkeit ist jedoch in keinem Gesetz formalisiert. Der Staatsrat möchte deshalb von dieser Revision profitieren, um die Zuständigkeit der DIHA in Sachen Kontrolle der Preisbekanntgabe klar festzulegen, indem der Artikel 22 des Gesetzes geändert wird. Diese Änderung hat zur Folge, dass das UWG und die PBV in der Präambel des Gesetzes erwähnt werden.

Artikel 4 Abs. 5 und 6 Jugendschutz

Verkauf und Abgabe von Tabakwaren - Absatz 5

In Absatz 5 wird das Schutzalter auf 18 Jahre erhöht, und der Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

Die Grossräte Helena Mooser Theler (AdG/LA), Florence Couchepin Raggenbass (Suppl. PLR), Jérôme Buttet (PDCB), Martin Lötscher (CVPO) und Mitunterzeichnende haben die Motion «Schutzalter 18 beim Verkauf von Tabakprodukten» eingereicht, die vom Grossen Rat angenommen wurde. Die Erhöhung des Schutzalters für den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren setzt folglich diese Motion um.

Es kann darauf hingewiesen werden, dass Studien gezeigt haben, dass rund 57% der erwachsenen Raucher vor dem 18. Lebensjahr damit angefangen haben und jene Personen, die vor diesem Alter nicht mit Rauchen angefangen haben, generell nie rauchen. Darüber hinaus können die Folgen für die Gesundheit einer Person, die in ihrer Jugend mit dem Rauchen begonnen hat, besonders gravierend sein. Daher ist es wichtig, der Frage des Schutzalters für den Zugang zu Tabakwaren besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

In Europa ist ein Verkaufsverbot von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren die Norm. In der Schweiz variiert dies je nach Kanton. Bis heute verbieten zehn Kantone den Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren (BE, BL, BS, JU, NE, NW, SH, TI, VD, ZG).

Um auf Bundesebene eine Einheit zu erlangen, schlug der Entwurf für das neue Gesetz über Tabakprodukte (TabPG) ein Verkaufsverbot von Tabakprodukten an Minderjährige vor. Der erste Entwurf wurde jedoch an den Bundesrat zurückgewiesen, der nun für die beiden Kammern einen zweiten Entwurf auszuarbeiten hat. Ein entsprechendes Gesetz dürfte also vor 2020 nicht in Kraft treten.

Nutzung von Solarien - Absatz 6 (neu)

Der Absatz 6 wurde neu ins Gesetz aufgenommen, um die Jugendlichen vor den Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung von Solarien zu schützen und die Zurverfügungstellung von Bräunungsapparaten für Minderjährige zu verbieten.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) verfasste mehrere Broschüren über die Folgen der Nutzung von Solarien und empfahl diesbezüglich Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen. Unter Berücksichtigung der Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Bräunungsapparate und aufgrund der Tatsache, dass gemäss einer Studie des BAG (BAG, 2011) fast eine von zwei Schweizerinnen und mehr als ein von vier Schweizern bereits ein Solarium benutzt haben, und dass ca. 10% der Schweizer Bevölkerung regelmässig diese Apparate benutzt - vor allem Jugendliche - ist der Staatsrat der Meinung, dass ein Zugangsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren wichtig ist.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass 2014 anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens im Rahmen des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über den Schutz von Gefährdungen durch nichtionisierender Strahlung und Schall (NISSG) 15 Kantone - darunter das Wallis - bedauerten, dass die Anforderungen eines Solariumverbots für Minderjährige nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde. Der Kanton Wallis verlangte übrigens bei dieser Gelegenheit, dass das Verbot für Minderjährige in den Gesetzesentwurf aufgenommen wird. Die Änderung von Artikel 4 konkretisiert nun auf kantonaler Ebene den im Rahmen dieses Bundesvernehmlassungsverfahrens geäusserten Willen.

Art. 6a bis 6e Pfandleihgewerbe (neu)

Das Pfandleihgewerbe ist eine Einrichtung, die einer Person die Möglichkeit gibt, sich Geld zu beschaffen und hierfür bewegliche Sachen als Pfand zu geben, ohne dass ihr persönlicher Kredit eine Rolle spielt (Steinauer, Les droits réels Tome III, 2012, Nr. 3218, S. 529).

Das Pfandleihgewerbe wird von den Artikeln 907 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) geregelt. Der Artikel 907 Abs. 1 ZGB besagt: «Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hiezu einer Bewilligung der

kantonalen Regierung.» Die Kantone sind zuständig, zusätzliche Bestimmungen zu verabschieden. So besagt Art. 915 Abs. 1 ZGB: «Die Kantone können zur Ordnung des Pfandleihgewerbes weitere Vorschriften aufstellen.»

In der Walliser Gesetzgebung ist zurzeit nur ein einziger Artikel dem Pfandleihgewerbe gewidmet. Es ist der Art. 12 Abs. 1 Ziffer 2 EGZGB, der folgendes vorsieht: «Der Staatsrat ist die zuständige Behörde für die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes im Kanton (Art. 907 ZGB).» Der Absatz 2 dieses Artikels präzisiert: «Durch im Amtsblatt veröffentlichten Entscheid kann der Staatsrat seine Zuständigkeit einem Departement übertragen; die Verwaltungsbeschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.» Folglich präzisiert - ausgenommen von der Bezeichnung der zuständigen Behörde - keine kantonale Bestimmung die Anwendungsregeln für die Ausübung einer solchen Gewerbetätigkeit.

Bis vor kurzem hatte diese Lücke keine Folgen in der Praxis, da das Pfandleihgewerbe in den letzten Jahrzehnten verschwunden war. Seit einiger Zeit kommt diese Finanzierungsart jedoch in der Schweiz wieder vermehrt auf, da das heutige wirtschaftliche Umfeld Gesuche zum Erhalt von Darlehen unter den Voraussetzungen, die der übliche Markt nicht zulassen würde, begünstigt. Der Kanton Wallis ist hiervon auch betroffen und hat bis dato zwei Gesuche erhalten, deren Behandlung die Ausarbeitung einer spezifischen Regelung bedarf, welche zurzeit fehlt.

Es ist zu präzisieren, dass wenige Kantone das Pfandleihgewerbe detailliert reglementiert haben. Als Vorlage für die Redaktion dieses Vorentwurfs dienten dem Kanton Wallis teilweise die aktuellsten Gesetzgebungen der Kantone Waadt, Jura und Freiburg.

Artikel 6a (neu)

Der Artikel 6a Absatz 1 sieht vor, dass die Ausübung des Pfandleihgewerbes der Bewilligung durch den Staatsrat unterliegt, der seine Zuständigkeit einem Departement übertragen kann. Dieser Absatz wiederholt ausschliesslich, was in Art. 12 Abs. 2 EGZGB vorgesehen ist.

Der Absatz 2 präzisiert die Voraussetzungen, welche die Gesuchstellerin für eine solche Bewilligung erfüllen muss, insbesondere eine natürliche Person mit vollendetem 18. Lebensjahr sein, d.h. volljährig sein, in den zwei Jahren vor Gesuchseinreichung darf keine Verurteilung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung vorliegen, welche eine Gefahr für die Ausübung des Pfandleihgewerbes darstellen kann, und zudem solvent sein. Dieser Artikel sieht schliesslich vor, dass die Bewilligung für die Dauer von fünf Jahren erteilt wird und sie danach für die gleiche Dauer nach Überprüfung des Dossiers erneuert werden kann. Die Festlegung der Dauer der Bewilligung auf fünf Jahre basiert auf der Lösung in der Bundesverordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG – Artikel 8) betreffend Bewilligungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung. Die vom Gesuchsteller verlangten Dokumente sollen die Sicherheit der Kunden und Treu und Glauben im Geschäftsverkehr garantieren.

Artikel 6b (neu)

Dieser Artikel präzisiert, dass der Gesuchsteller anhand von Sicherheiten den von den Kunden eingeforderten Schadenersatz gewährleisten kann. Die Höhe dieser Sicherheiten wird von der Entscheidbehörde festgelegt und beträgt zwischen 10'000 und 100'000 Franken. Dieser Artikel präzisiert auch, in welcher Form diese Sicherheiten geleistet werden können und sieht vor, dass die Erträge aus bestimmten Sicherheiten dem Depositär verwahrenden zustehen.

Artikel 6c (neu)

Dieser Artikel beinhaltet Präventivverbote des Zivilrechts gegen die üblichen Risiken dieser Art von Geschäfte. Er schreibt vor, dass die Verpflichtungen nur gültig sind, wenn sie in schriftlicher Form festgehalten werden und der bewilligte Zinssatz, den der Kunde bezahlen muss, nicht mehr als 12% pro Jahr beträgt. Die Festlegung dieses Zinssatzes auf 12% beruht auf der diesbezüglichen Lösung der Kantone Waadt und Freiburg. Darüber hinaus ist es dem Pfandleiher untersagt, den Vertragsgegenstand zu veräussern, zu

beschädigen, abzuändern, zu benutzen oder einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, solange dieser vertraglich noch der anderen Partei zufallen könnte.

Artikel 6d (neu)

Der Artikel 6d verpflichtet den Pfandleiher, sich zu vergewissern, dass die Person, die einen Gegenstand verpfändet, das Recht hat, über diesen Gegenstand verfügen. Besondere Vorsicht ist geboten bei Waren, Wertsachen oder Gegenständen die normalerweise unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden (Art. 715 und 716 ZGB). Unter Vorbehalt der in Art. 715 Abs. 2 ZGB aufgeführten Einschränkung, d.h. des Verbots des Eigentumsvorbehalts beim Viehhandel, unterliegen alle in Art. 713 ZGB definierten beweglichen Sachen dem Eigentumsvorbehalt, d.h. alle Sachen, die von einem Ort zum anderen transportiert werden können. Zudem muss bei zweifelhafter Herkunft des Gegenstands der Verkauf zeitlich aufgeschoben werden.

Artikel 6e (neu)

Der Artikel 6e sieht vor, dass der Pfandleiher jederzeit die Herkunft seiner Waren anhand der Buchhaltung, die den Anforderungen des Obligationenrechts entspricht, oder einer Buchführung sowie die Identität seiner Anbieter nachweisen muss. Die Behörde, welche die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes erteilt hat, kann jederzeit Kontrollen durchführen.

Art. 9 Bst. d und e Nicht bewilligungspflichtige Apparate (neu)

Artikel 9 Buchstabe d (neu)

Seit dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzes stellen eine gewisse Anzahl Landwirte der Bevölkerung Warenautomaten mit frischen Landwirtschaftsprodukten direkt von der eigenen Produktion zur Verfügung. Bei der Ausarbeitung des geltenden Gesetzes waren diese Apparate unbekannt und wurden deshalb nicht thematisiert. Sie werden folglich heute wie Warenautomaten behandelt, und das bedeutet für die Landwirte, welche solche zum Verkauf ihrer Produkte benutzen, dass sie eine Jahresgebühr von Fr. 170.-- zu bezahlen haben.

Der Vorteil eines solchen Warenautomaten ist, dass der Produzent die Nachfrage der Konsumenten von frischen Landwirtschaftsprodukten zufriedenstellen und gleichzeitig in seinem Betrieb sein kann. Für den Verkauf seiner Produkte braucht er somit keine zusätzlichen Mitarbeiter anzustellen, was wirtschaftlich auch unrealistisch wäre.

Um die Walliser Landwirte zu unterstützen, schlägt der Vorentwurf vor, die Bewilligung von Apparaten, die ausschliesslich frische Landwirtschaftsprodukte direkt vom Land des Betreibers oder aus seiner eigenen Produktion anbieten, nicht der Bewilligungspflicht zu unterstellen, sofern der Betreiber des Apparats auch der Besitzer ist. Ist ein Landwirt somit Besitzer eines Warenautomaten und bietet darin Produkte, die er selbst angepflanzt hat, zum Verkauf an, so bedarf er keiner kantonalen Bewilligung für diesen Apparat. Verkauft er jedoch neben seinen eigenen Früchten und Gemüse auch Schokolade und nicht alkoholische Getränke bedarf er einer Bewilligung, da er nicht ausschliesslich Landwirtschaftsprodukte verkauft. Und ist ein Landwirt nicht selbst Eigentümer des Apparats und wurde ihm dieser von einer natürlichen oder juristischen Person zur Verfügung gestellt, gilt die Befreiung von der Bewilligungspflicht nicht, da dadurch nicht der Landwirt, sondern ein Dritter, der den Warenautomaten zur Verfügung stellt, begünstigt wird (denn gemäss Art. 8 Abs. 3 GPG muss dieser anstatt des Betreibers die Bewilligung beantragen), was nicht dem angestrebten Ziel entspricht.

Artikel 9 Buchstabe e (neu)

Seit dem Inkrafttreten des GPG am 1. Januar 2008 sind auf dem Markt automatische Abgabesysteme, insbesondere für Wein (Enomatic) und für Bier (Bierzapfanlage), aufgetaucht, die in öffentlichen Gaststätten installiert wurden. Diese Systeme können auf unterschiedliche Weise benutzt werden:

3. Auswirkungen

Diese Gesetzesänderung hat keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden infolge der Befreiung der Automaten für frische Landwirtschaftsprodukte von der Gebührenpflicht, da deren Anzahl gering ist.

Darüber hinaus wirkt sich dieser Vorentwurf weder auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden noch auf das Personal aus.

4. Schlussfolgerung

Dieser Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gewerbepolizei konkretisiert eine Motion, die der Grosse Rat an der Sitzung vom 10. März 2016 betreffend das Mindestalter für den Zugang zu Tabakwaren angenommen hat, und bringt Ergänzungen und Präzisierungen, die sich seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2008 als notwendig erwiesen haben.

Sitten, 9. August 2017

*Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)
Peter Kalbermatten
Dienstchef*

Beilage: Gesetzesvorentwurf